

## ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstand hat im Umlaufverfahren am 11.08.2023 folgende Ordnungsänderung der Spielordnung (SpO) beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Spielordnung	
Alt	Neu
<p>§ 11b Spielberechtigung nach Einsatz in einer Spielklasse von der Oberliga bis zur Kreisklasse C</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 5. Spielklassenebene (Oberliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.</li> <li>Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft unterhalb der 5. Spielklassenebene (ab Verbandsliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von vier Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.</li> <li>Die Einschränkung der Nrn. 1 und 2 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</li> <li>Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs-, Relegations-, Auf- und Abstiegsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum dürfen keine Stammspieler einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (vgl. § 40 Nr. 4 b)</li> </ol>	<p>§ 11b Spielberechtigung nach Einsatz in einer Spielklasse von der Oberliga bis zur Kreisklasse C</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 5. Spielklassenebene (Oberliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.</li> <li>Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft unterhalb der 5. Spielklassenebene (ab Verbandsliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von vier Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.</li> <li>Die Einschränkung der Nrn. 1 und 2 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <b>Die Einschränkung der Nr. 2 gilt ebenfalls nicht, soweit der Einsatz in einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung erfolgt (vgl. § 40 Nr. 4 b).</b></li> </ol> <p>- Ziff. 4 bis 7 unverändert -</p>

<p>eingesetzt werden. §11 Nr. 3 findet keine Anwendung.</p> <p>5. Stammspieler einer Mannschaft im Sinne dieser Vorschrift ist, wer in dieser Mannschaft mehr als 50% der ausgetragenen Meisterschaftsspiele gespielt hat. Die Feststellung ist für jede Mannschaft, in der ein Spieler zum Einsatz gekommen ist, gesondert zu treffen.</p> <p>6. Bei einem Vereinswechsel während der Saison sind für die Berechnung des Prozentwerts aus Nr. 5 die seit Erteilung der Spielberechtigung des jeweiligen Spielers ausgetragenen Meisterschaftsspiele maßgeblich.</p> <p>7. Die Stammspieler-Eigenschaft wird vor jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.</p>	
	<p>- neu eingefügt -</p> <p><b>§ 14b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft unterhalb der Oberliga (Frauen)</b></p> <p>1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der Oberliga (ab Verbandsliga) sind Amateurrinnen oder Vertragsspielerinnen des Vereins erst nach einer Schutzfrist von vier Tagen wieder für Pflichtspiele der anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit höherer Nummerierung und Aufstiegsrecht spielberechtigt.</p> <p>2. Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spielerinnen, die am 30.06. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einschränkung der Nr. 2 gilt ebenfalls nicht, soweit der Einsatz in einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung erfolgt (vgl. § 40 Nr. 4 b).</p> <p>3. Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs-, Relegations-, Auf- und Abstiegs-spiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum dürfen keine Stammspielerinnen einer Mannschaft mit niedrigerer</p>

	<p>Nummerierung (vgl. § 40 Nr. 4 b) eingesetzt werden. § 11 Nr. 3 findet keine Anwendung.</p> <p>4. Stammspielerin einer Mannschaft im Sinne dieser Vorschrift ist, wer in dieser Mannschaft mehr als 50% der ausgetragenen Meisterschaftsspiele gespielt hat. Die Feststellung ist für jede Mannschaft, in der eine Spielerin zum Einsatz gekommen ist, gesondert zu treffen.</p> <p>5. Bei einem Vereinswechsel während der Saison sind für die Berechnung des Prozentwerts aus Nr. 4 die seit Erteilung der Spielberechtigung der jeweiligen Spielerin ausgetragenen Meisterschaftsspiele maßgeblich.</p> <p>6. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird vor jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.</p> <p>7. Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.</p>
<p><b>§ 14b Spielberechtigung von Stammspielerinnen</b></p>	<p><b>§ 14bc Spielberechtigung von Stammspielerinnen</b></p>